

Vorhabenbezogener Bebauungsplan LOV688 "Quartier Lingel am Steigerwald"

Erheblichkeitsabschätzung für das
Vogelschutzgebiet
„Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“



Auftraggeber: Entwicklungsgesellschaft Erfurt-Süd Am Steiger
mbH
Mellenbacher Str. 12
98746 Meuselbach-Schwarzühle

Auftragnehmer: IPU GmbH
Breite Gasse 4/5
99084 Erfurt

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Michael Giel

Stand: 22.11.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung	1
2 Beschreibung des Schutzgebietes sowie seiner Erhaltungsziele.....	1
3 Lage des Schutzgebietes im Verhältnis zum Vorhaben.....	2
4 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	3
4.1 Beschreibung des Vorhabens	3
4.2 Projektwirkungen	3
4.2.1 Anlagebedingte Projektwirkungen.....	3
4.2.2 Baubedingte Projektwirkungen	3
4.2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen.....	3
5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes...4	
5.1 Wirkungsbereich des Vorhabens	4
5.2 Beeinträchtigungen von Vogelarten durch das Vorhaben.....	5
6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	5
7 Fazit	6
8 Literatur und Quellen.....	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet	2
Abbildung 2: Wirkungsbereich und Brutvorkommen nachgewiesener Vogelarten	4

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EG-VS-RL	Europäische Vogelschutzrichtlinie

1 Aufgabenstellung

§ 34 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass Pläne und Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden müssen.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ ist eine Erheblichkeitsabschätzung durchzuführen und zu klären, ob für das Vogelschutzgebiet „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele möglich sind.

Eine wesentliche Grundlage der Bearbeitung stellen die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ da.

2 Beschreibung des Schutzgebietes sowie seiner Erhaltungsziele

Das Vogelschutzgebiet „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ ist 3.433 ha groß und erstreckt sich vom bebauten südlichen Stadtrand von Erfurt nach Süden fast bis zur Ortslage Kranichfeld, wobei die großen Waldbereiche von Steiger, Willrodaer Forst und Werningslebener Wald einbezogen sind. Bei diesen Flächen handelt es sich um ein flachwelliges Plateau des Oberen Muschelkalks am südlichen Rand des Thüringer Beckens.

Von besonderer Bedeutung sind großflächige, alt- und totholzreiche Laubmisch- und Schluchtwälder zusammen mit Kalkmagerrasen, den Hangquellmooren und Grünlandbereichen am Rötsockel, welche ein herausragendes Refugium für bedrohte Vogelarten, insb. für den Mittelspecht bilden.

Für das FFH-Gebiet sind folgende Erhaltungsziele gemäß Thüringer Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO, 2008) relevant:

Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG:

Grauspecht, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperbergrasmücke, Sperlingskauz, Wachtelkönig, Wespenbussard.

3 Lage des Schutzgebietes im Verhältnis zum Vorhaben

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan befindet sich minimal 80 m vom Vogelschutzgebiet entfernt, eine direkte Flächenbeanspruchung findet somit nicht statt. Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet.

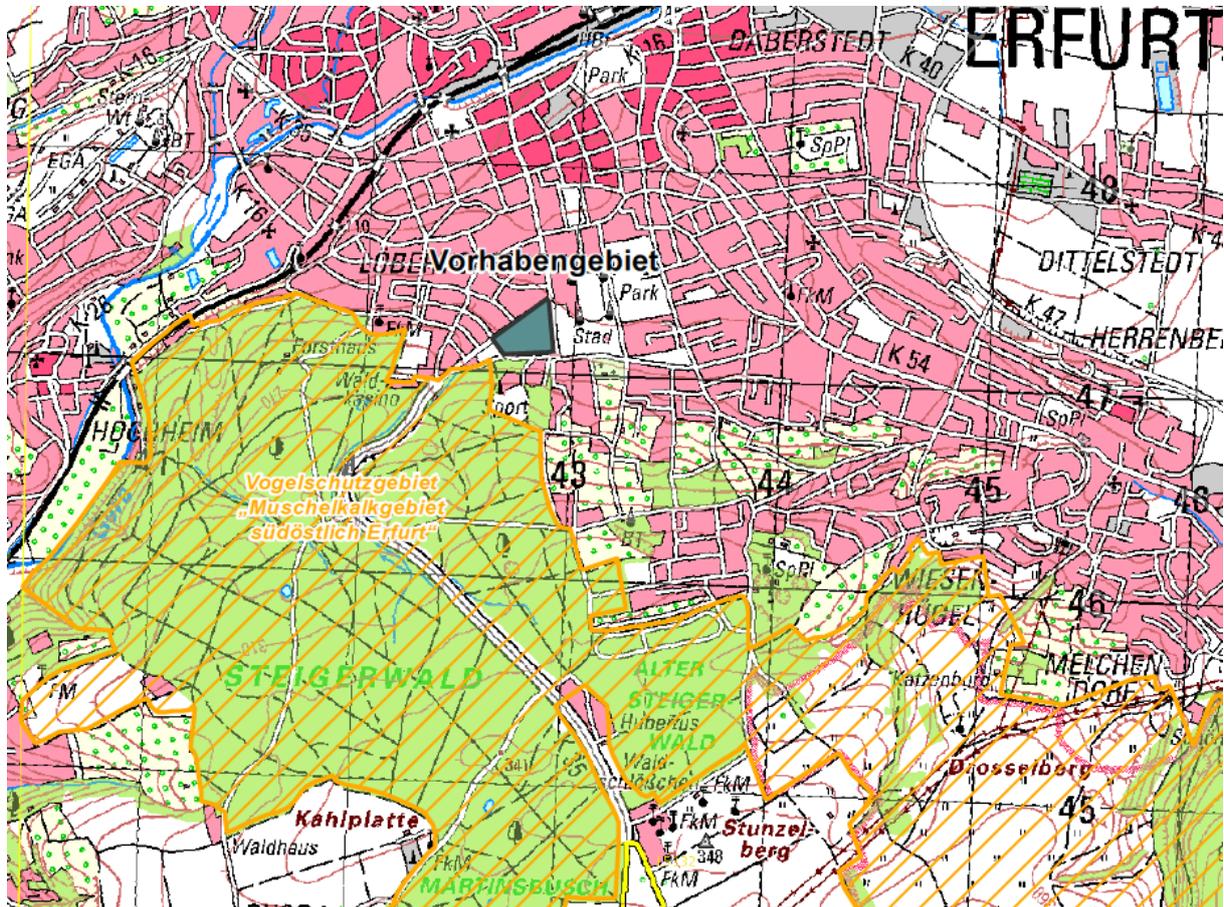


Abbildung 1: Lage des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet

4 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Gebiet bildet den städtebaulichen Abschluss des südlichen Stadtrand Erfurts im Übergang zum Steigerwald. Aufgrund der vorhandenen Lärmproblematik durch das Steigerwaldstadion und der hochfrequentierten Straßen sind dichte Bebauungen an der Nord- und Ostseite vorgesehen. Ein Hochpunkt gestaltet den südlichen Stadteingang. Die Bebauung an der Arnstädter Straße löst sich von einer geschlossenen Randstruktur zu einer Einzelkörperstruktur auf. So werden die wesentlich offeneren Solitärbaukörper im Quartiersinneren auch baukörperlich angebunden. Die Mehrfamilienhäuser, Stadtvillen und Reihenhäuser gruppieren sich in Nachbarschaften. Die auf ein Mindestmaß reduzierten öffentlichen Räume gliedern die Baustruktur. Die Freiflächengestaltung im Quartiersinneren nutzt die Themen Hecke, Baum und Sitzelement, welche unterschiedlich gruppiert werden.

Das Vorhaben befindet sich mindestens 80 m vom Vogelschutzgebiet entfernt.

4.2 Projektwirkungen

Projekte können von außerhalb auf das Vogelschutzgebiet einwirken. In der Regel sind die Habitate der Vogelarten durch ausreichende Abstandsflächen von unmittelbaren Einwirkungen aus der Umgebung abgeschirmt. Projektwirkungen sind nur relevant, wenn die Standortfaktoren der Habitate von außen so verändert werden, dass diese zur erheblichen Beeinträchtigung der Habitate führen können. Solche Veränderungen können durch die Veränderung des Wasserhaushaltes oder durch Stoffeinträge verursacht werden.¹

Die möglichen Projektwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben.

4.2.1 Anlagebedingte Projektwirkungen

Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebietes und nimmt keine Fläche im Schutzgebiet in Anspruch.

Anlagebedingte Projektwirkungen sind deshalb auszuschließen.

4.2.2 Baubedingte Projektwirkungen

Durch die Bautätigkeit sind während der Zeit des Baubetriebs Störungen durch **Lärm, Erschütterungen oder optische Störreize** möglich.

4.2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen

Die Fläche ist überwiegend für die Wohnnutzung vorgesehen. Nutzungen mit erheblichen Emissionen, die in das Vogelschutzgebiet hereinreichen können, sind nicht geplant.

Somit können betriebsbedingte Projektwirkungen vernachlässigt werden.

¹ TMLFUN (2014) S. 55-56

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Wirkungsbereich des Vorhabens

Der Wirkungsbereich des Vorhabens ergibt sich aus der Reichweite und Intensität der baubedingten Wirkungen und ist außerdem abhängig von der Empfindlichkeit der vorkommenden Vogelarten.

Als Wirkungsbereich für das Vorhaben für mögliche randliche Wirkfaktoren wird ein Abstand bis max. 200 m um das Vorhaben angenommen.



Abbildung 2: Wirkungsbereich und Brutvorkommen nachgewiesener Vogelarten

5.2 Beeinträchtigungen von Vogelarten durch das Vorhaben

Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anhang I EG-VS-RL sind möglich, wenn sich Habitate innerhalb des Wirkraumes der projektspezifischen Wirkfaktoren befinden.

Betrachtet werden die baubedingten Wirkungen auf die im Wirkraum vorkommenden Vogelhabitate.

Von den als Erhaltungsziel benannten Arten konnten im Rahmen des Gutachtens zu den Brutvögeln² Mäusebussard und Mittelspecht als Brutvögel (siehe Abbildung 2) und Grauspecht als Nahrungsgast ermittelt werden. Als weitere waldbewohnende Arten sind insbesondere Vorkommen von Schwarzspecht oder Sperlingskauz nicht auszuschließen.

Im Vogelschutzgebiet wurden Brutplätze vom Mäusebussard in den Entfernungen von ca. 210 m und 490 m vom Vorhabengebiet ermittelt. Der Mäusebussard zählt nicht zu den störungsempfindlichen Arten.

Weiterhin wurde ein Brutplatz vom Mittelspecht in einer Entfernung von ca. 560 m vom Vorhabengebiet im Vogelschutzgebiet festgestellt.

Der Grauspecht wurde zur Nahrungssuche in dem Betrachtungsraum gesichtet. Vorkommen von Schwarzspecht oder Sperlingskauz insb. zur Nahrungssuche sind nicht auszuschließen.

Insbesondere durch die Arndtstraße, welche zwischen dem Vorhabengebiet und dem Vogelschutzgebiet verläuft, kommt es derzeit schon zu optischen Störreizen und zur Verlärmung des Vogelschutzgebietes, was die Bedeutung dieser Waldrandbereiche insbesondere als Brutreviere für die empfindlichen Arten verringert. Im Rahmen der Bautätigkeit des Vorhabens sind zeitlich begrenzt Baulärm, Erschütterungen und optische Störreize möglich. Weitreichende Veränderungen der Standortfaktoren wie Stickstoffeinträge oder die Veränderung des Wasserhaushaltes, welche zu Veränderungen der Habitate führen würden, sind dagegen nicht zu erwarten.

Aus diesem Grund sind mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate der relevanten Vogelarten verbunden. Somit können auch baubedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen werden.

6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Zu Plänen und Projekten im Umfeld, welche hinsichtlich ihrer Wirkungen zu berücksichtigen sind, liegen keine Kenntnisse vor, sodass keine kumulativen Wirkungen anzunehmen sind.

² BÖSCHA GMBH (2014)

7 Fazit

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Quartier Lingel am Steigerwald“ wurden die möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ in dieser Erheblichkeitseinschätzung untersucht.

Da das Vorhaben außerhalb des Vogelschutzgebietes stattfindet, können anlagebedingte Beeinträchtigungen der Vogelarten ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehene Nutzung (überwiegend Wohnen) sind ebenso betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu vernachlässigen.

Weiterhin wurden mögliche baubedingte Auswirkungen auf die relevante Vogelhabitate betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass weitreichende Veränderungen, welche zu einer Veränderung der Vogelhabitate führen können, nicht zu erwarten sind. Damit sind auch baubedingte Auswirkungen des Vorhabens nicht relevant.

Im Ergebnis der Erheblichkeitseinschätzung können erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anhang I EG-VS-RL ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Unbenommen davon ist die Einhaltung der Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG für alle europäischen Vogelarten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten.

8 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P. (1997):

Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (BMVBW 2004):

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)

BÖSCHA GMBH (2014):

Südliche Stadteinfahrt Erfurt / EFS 095 Lingelfläche; Gutachten: Brutvögel, Herpetofauna

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forst, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN 2014):

Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen vom 04.12.2014, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2015

GEOPROXY THÜRINGEN, Online im Internet:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control> (Zugriff 10/2017)

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).

Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53

ThürNEzVO -Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung; GVBl. 2008 Nr. 7